

## *Probleme des Königtums in Nordosteuropa im Zeitalter der Union von Kalmar (1397–1521)*

VON KLAUS ZERNACK

*Herbert Ludat zum 75. Geburtstag*

Die Überlegungen dieses Beitrags verfolgen ein doppeltes Ziel: Sie sollen einerseits den Erörterungen zum polnischen Königtum des 15. Jahrhunderts Beobachtungen zur skandinavischen Verfassungsgeschichte im Zeitalter der Kalmarer Union (1397–1521) gegenüberstellen, andererseits suchen sie Gesichtspunkte für eine komparative Verarbeitung des Tagungsthemas zu gewinnen. Dabei wird Skandinavien aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend auf das schwedische Beispiel beschränkt bleiben. Doch schafft der markante historische Konnex, den Polen und Schweden als Ostseemächte bieten, besonders günstige Voraussetzungen gerade für diesen Vergleich. Der Gang der Erörterungen ist gegliedert in einen politikgeschichtlicherzählenden (Die Thronwechsel in Schweden in der Epoche der Kalmarer Union) und einen »systematisch«-ordnenden Teil (Propaganda, Symbole, Verfassung und Verwaltung des schwedischen Königtums), die eingerahmt werden von vergleichenden Betrachtungen zur Verfassungsgeschichte Nordosteuropas<sup>1)</sup> im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit.

\*

In der politischen Philosophie der Neuzeit gibt es einen prominenten Schweden-Polen-Vergleich, der auf diese Probleme vom Ende der alteuropäischen Epoche her Bezug nimmt. Es handelt sich um Rousseaus »Considerations sur le gouvernement de la Pologne« von 1772. In diesem Buch apostrophiert Rousseau die Verfassung des Vierstände-Reichs Schweden-Finnland als die reinste republikanische Ordnung, die eine alte Nation in Europa hervorgebracht

1) Ich benutze diesen Begriff im Sinne von Geschichtslandschaft großregionalen Zuschnitts, Walter Schlesinger sprach in bezug auf Ostmitteleuropa von »geschichtlichem Großraum« (Zur Problematik der Erforschung der deutschen Ostsiedlung. In: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Reichenau-Vorträge 1970–1972. Hrsg. v. W. SCHLESINGER. Sigmaringen 1975, S. 30). Die Zonen relativer historischer Einheitlichkeit, sei es im Hinblick auf die Verfassungsgeschichte oder die Geschichte der »politischen Kultur«, haben mittlerweile ihren eigenen Platz im Spektrum von Landesgeschichte, Nationalgeschichte, europäischer Geschichte und Universalgeschichte gefunden. Zur Begründung der Geschichtsregion »Nordosteuropa« s. K. ZERNACK, Osteuropa. Eine Einführung in seine Geschichte. München 1977, S. 51–59; (ausführlicher DERS., Koillis-Euroopan historian peruskysymyksiä (Grundfragen der Geschichte Nordosteuropas). In: Faravid (Acta societatis historiae Finlandiae Septentrionalis) VII, 1984, S. 38–52; DERS., Główne problemy historii Północno-Wschodniej Europy (Hauptprobleme der Geschichte Nordosteuropas). In: Zapiski Historyczne 50, 1985, H. 4, S. 25–38.

habe. Nach ihrem Sturz durch den absolutistischen Staatsstreich Gustavs III. von 1772 bietet die Adelsrepublik Polen nun trotz ihrer sozialen Verunstaltung – ihrer *barbarie féodale* – das letzte Beispiel einer durchgeformten politischen Öffentlichkeit im Kampf gegen die universale Tyrannei des Absolutismus<sup>2)</sup>. Die von Rousseau apostrophierten republikanischen Verfassungstraditionen Schwedens und Polens contra Absolutismus haben – in ihrer politikgeschichtlichen Analogie wie in ihrem sozialgeschichtlichen Kontrast – eine lange Geschichte.

Deren Grundzüge<sup>3)</sup>, die auf unser Thema hinführen, sind folgende: In beiden Ländern konnte das Königtum im späten 13. Jahrhundert (was Schweden betrifft) bzw. am Anfang des 14. Jahrhunderts (in Polen) eine relativ feste Position als Repräsentant und Funktionsträger von Reichseinheit erringen. In Schweden hatte es dafür einer langen Auseinandersetzung mit den tiefverwurzelten Strukturen der altschwedischen Landschafts-»staaten« bedurft, deren föderatives Nebeneinander bis in das 13. Jahrhundert hinein das Svea-Reich (*Sverige*) ausmachte. Das »Reichhafte« daran waren die Machtbefugnisse des alten Königtums, das die gut durchgebildeten Ländersysteme, die Stammesländer, überwölbte<sup>4)</sup>. Der alte Svea-Reichskönig stand in einem besonderen Verhältnis zu jedem »Land«. Aber die »christlichen Grundanschauungen« bewirkten Wandel<sup>5)</sup> und führten dahin, »daß die Machtbefugnisse des Königtums gleichförmiger«, d. h. gesamtstaatlicher wurden, es kam zu ihrer »prinzipiellen Ausweitung auf Kosten der Länderföderation«. Geistliche sowie weltliche Aristokratie und Königtum setzten gemeinsam unter den Nachfolgern Birger Jarls, den sogenannten Folkungern, also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Reichssystem (*riksstyrelse*) als »dominierenden Faktor in der schwedischen Verfassung« durch<sup>6)</sup>.

2) Oeuvres complètes, Bd. 3, Paris 1964, S. 953ff., hier 976.

3) Über die schwedischen Probleme informieren am schnellsten und zuverlässigsten die einschlägigen verfassungsgeschichtlichen Artikel in Kulturhistorik leksikon för nordisk middelalder fra vikingetid til reformationstid. 22 Bde. København 1957–1979; Überblick bei N. HERLITZ, Grunddragen av det svenska statsskickets historia. Stockholm 1964; K. KUMLIEN, Das Entstehen der skandinavischen Königreiche. In: Settimene di Studio del Centro Italiano di studi sull' alto medioevo XVI, 1969, S. 71–99. – Auch für Polen kann (für die Zeit bis 1200) auf ein großes enzyklopädisches Nachschlagewerk hingewiesen werden, den Słownik starożytności słowiańskich. Encyklopedyczny zarys kultury słowian od czasów najdawniejszych (Lexicon antiquitatum slavicarum. Summarum historiae cultus humanitatis slavorum). Bd. I–VII, 1 (es fehlt noch der Supplementbd. VII, 2), Wrocław, Warszawa, Kraków 1961–1982; Überblick bei Z. WOJCIECHOWSKI, L'état polonais en moyen âge. Paris 1949; J. BARDACH (Hrsg.), Historia państwa i prawa Polski (Geschichte von Staat und Recht in Polen) Bd. I–II (bis 1795), Warszawa 1973 (Bd. I), 1966 (Bd. II).

4) Zweifel an dem einen Svea-Königtum für alle Landschaften deutet neuerdings an T. NYBERG, Grenzen erzählen Geschichte. Zum Konzept der frühen Mission in den Ländern und Gebieten Skandinaviens. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 107, 1982, S. 15–36, schärfer in seinem Vortrag »Adam von Bremen und Skandinaviens. Ein Beitrag zur Realitätsbewältigung im 11. Jahrhundert« im Sommersemester 1984 an der Universität Gießen.

5) P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Bd. III, Stuttgart 1956, S. 784.

6) N. HERLITZ, Grunddragen, wie Anm. 3, S. 18; weiter heißt es: »das *riksstyrelse* wurde vom Königtum und der Aristokratie gemeinsam getragen. Indem die Reichseinheit schärfer ausgeprägt wurde, wurde

Ähnliches gilt für Polen, mit dem Unterschied allerdings, daß die landschaftliche Durchbildung hier erst die Folge des hochmittelalterlichen Landesausbaus, als »feudale Zersplitterung«, in Erscheinung trat, während die alten Stammesstrukturen rasch der frühen Herausbildung des großräumigen Herrschaftsstaats gewichen waren. Dies kann hier auf sich beruhen.

Wichtig für diese Erörterungen ist erst die (in Nuancen kontrastierende) verfassungsgeschichtliche Parallelität beider corpora seit Beginn des 14. Jahrhunderts: Trotz wachsender Rechtsförmigkeit der Machtverteilung seit 1319<sup>7)</sup> gibt es faktisch immer schärfere Auseinandersetzungen zwischen Aristokratie und Krone um die Reichsgewalt, das *riksstyrelse*, in Schweden. Dem entspricht die Konkurrenz zwischen adlig-regionalen und dynastischen Interessen in Polen in der Frage einer Nachfolge für die Piastendynastie spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. So wie Kirche und Aristokratie in Schweden die einst rein königlichen Befugnisse, das Reich zu lenken, für sich reklamieren und durch die Funktionalisierung des Königtums im Reich gewinnen, wächst der von den Regionen getragene *res publica*-Anspruch in Polen<sup>8)</sup>. Auch in Schweden war das in gewisser Weise »eine Reaktion gegen das, was die alte Landschaftsordnung an die Seite gedrängt hatte, aber die Reaktion kam nicht mehr dem Ländersystem in seinen alten Formen zugute«<sup>9)</sup>.

So lassen sich das Reichsprogramm der schwedischen Aristokratie und die *corona regni*-Vorstellungen des polnischen Adels durchaus als Parallelen ansehen, auch wenn es in Schweden härtere Machtkämpfe gegeben hat, sobald die Könige versuchten, ein *regimen regale* durchzusetzen, um die Interessen der Zentralmacht zu sichern<sup>10)</sup>. In beiden Fällen aber ist das Königtum der Funktionsträger der Einheit des Reiches bzw. der *res publica*.

Bei einem Tagungsprogramm, das auf die Lage des Königtums um die Mitte des 15. Jahrhunderts konzentriert ist, rücken natürlich die dynastischen Unionen in den Vordergrund, in denen das Königtum in Nordosteuropa auftritt: die Kalmarer Union der nordischen Königreiche (1397–1521) und die Union zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen (1385–1569). Auf den ersten Blick fallen starke Kontraste ins Auge:

1. Polen holt 1385 eine neue Dynastie durch eine spezifische Wahlentscheidung, d. h. die Gattenwahl für die Königstöchter, ins Land und verbindet sich mit dem Stammland des neuen

gleichzeitig die zumindest im Prinzip demokratische Verfassung, in der die Bauerngemeinschaften der Länder den Schwerpunkt gebildet hatten, von einer monarchisch-aristokratischen abgelöst«.

7) S. u., S. 418f.

8) Ein gutes Verständnis dieser Probleme bietet A. GAŚTOROWSKI, Polska monarchia stanowa 1333–1501 (Die polnische Ständemonarchie 1333–1501). In: Dzieje Polski pod redakcją J. Topolskiego (Geschichte Polens unter der Redaktion von J. Topolski), Warszawa 1978, S. 180–252; wichtig noch immer J. DĄBROWSKI, Korona królestwa polskiego w XIV wieku. Studium z dziejów rozwoju polskiej monarchii stanowej. Wrocław, Kraków 1956, deutsche Ausgabe unter dem Titel: Die Krone der polnischen ständischen Monarchie. In: Corona Regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter. Hrsg. von M. HELLMANN, Darmstadt 1961, S. 399–548.

9) HERLITZ, Grunddragen, wie Anm. 3, S. 19.

10) S. u., S. 419ff.; das Verfassungsprogramm der Aristokratie (Reich und Länder) untersucht F. LAGERROTH, Den svenska landslagens författning i historisk och komparativ belysning, Lund, 1947.

Königs über diese. Im Norden hingegen kommt die Union durch die Auslegung von Erbrechtsansprüchen in benachbarten Häusern zustande<sup>11)</sup>.

2. Dynastische Stabilität und lange Regierungszeiten begleiten den Weg von Krewo (1385) nach Lublin (1569): Władysław Jagiełło regiert 48 Jahre (1386–1434), sein jüngster Sohn Kasimir (IV.) 46 Jahre (1446–1492), nimmt man hier die kurze Zeit der Unterbrechung der Union hinzu, sogar 52 Jahre, nämlich ab 1440 als Großfürst und ab 1446 als König und Großfürst. Sigismund der Alte regiert 42 Jahre (1506–1548). Im Norden ist die Union als dynastisches Phänomen labiler: In der langen Regierungszeit Erichs (XIII.) von Pommern, der – seine Minderjährigkeit unter der Regentschaft seiner Großtante Margarethe eingerechnet – immerhin auch um die 50 Jahre regierte, gerät die Union immer mehr in Bedrängnis durch massive schwedische Separationsbestrebungen, während Dänemark und Norwegen für Jahrhunderte zusammenwuchsen. Schweden war als Unionsmitglied wie als nationale Monarchie offensichtlich ein schwieriger Thron. Vor Gustav Vasa (1523–1560) hat außer Magnus Ladulås (1278–1290) kein schwedischer König lebenslang nach seiner Wahl regiert. Lediglich Christoph von Bayern und Karl (VII.) Knutsson starben 1448 bzw. 1470 als Könige; Christoph aber war Unionskönig, und Knutsson war zweimal zwischendurch abgewählt worden.

3. Die dynastischen Unionen haben in ihrer schwankenden Stabilität nicht dem Königtum geholfen, sondern waren von einer aristokratischen Solidarisierung in den Unionsreichen begleitet. Diese beruhte im Norden auf einer genealogisch-besitzrechtlich gewachsenen Ausbreitung großer Geschlechter über die Grenzen der alten Königreiche hinaus, was man mit dem Schlagwort »Adelsskandinavismus« gekennzeichnet hat<sup>12)</sup>. In Polen-Litauen war die Grundlage die Anziehungskraft der polnischen Privilegien für die litauischen und westrussi-

11) Ansatz zu einer vergleichenden Interpretation bei Z. NOWAK, Die politische Zusammenarbeit zweier Unionen: der Nordischen und der Polnisch-Litauischen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: *Studia Maritima* 3, S. 37–48; den außenpolitischen Zusammenhang Nordosteuropas sieht E. LÖNNROTH, Gotland, Osteuropa und die Union von Kalmar. In: *Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden 1350–1450*. (Acta Visbyensia IV), Visby 1973, S. 9–16. Eine kritische Übersicht der skandinavischen Forschung zu Kalmar gibt P. ENEMARK, Fra Kalmarbrev til Stockholms blodbad. Den nordiske trestatsunionens epokel 1397–1521. København 1979, S. 9–23; danach erschienen noch A. E. CHRISTENSEN, Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439. København 1980 (mit neuer Interpretation des Unionsbriefes von 1397), sowie K. Hørby, Kalmarunionens statsret. Festschrift til P. Enemark, Århus 1983, S. 1–9. – Für die polnisch-litauische Union sind noch immer grundlegend die älteren Arbeiten von St. KUTZREBA, *Unia Polski z Litwą* (Die Union Polens mit Litauen), Kraków 1914; O. HALECKI, *Dzieje Unii Jagiellońskiej* (Geschichte der jagiellonischen Union), 2 Bde., Kraków 1919/20; H. PASZKIEWICZ, *O genezie i wartości Krewa* (Über Genese und Bedeutung von Krewo), Warszawa 1938; weiterführend im (zumindest innerpolnischen) diachronischen Vergleich ist J. BARDACH, *Krewo i Lublin. Z problemów unii polsko-litewskiej* (Krewo und Lublin. Probleme der polnisch-litauischen Union). In: *Kwartalnik Historyczny* 76, 1969, S. 583–619.

12) H. BRUUN, *Adelsskandinavismen. En Skizze*. In: *Nordisk Tidskrift för Vetenskap, Konst och Industri* 27, 1951, S. 210–227.

schen Bojaren<sup>13</sup>). Die politische Polonisierung des Unionsreichs durch den polnischen Adelsstaat – also die Bildung der politischen Nation dreier *gentes* – war auf lange Sicht die Folge<sup>14</sup>). Hier werden übereinstimmende Antriebsmomente bei den sozialen Trägerschichten des Unionsgedankens deutlich, die aber wegen der höheren Assimilationskraft der politischen Kultur Polens im 16. Jahrhundert zu anderen national- und sozialgeschichtlichen Ergebnissen führen. Auf das Phänomen der sozialgeschichtlichen Kontraste im parallelen Verfassungsbefund ist später noch einzugehen. Zunächst ist nach dem Beitrag über Polen ein annähernd adäquater Einblick in die Verhältnisse im Norden zu gewinnen. Wenn angedeutet wurde, daß Schweden ein schwieriger Thron war, so ist diese Feststellung zunächst an einem Durchgang durch das 15. und frühe 16. Jahrhundert zu verifizieren. Das ist notwendig als Untergrund für systematische und komparatistische Folgerungen.

\*

Auf dem Weg von Kalmar (1397) bis zum Stockholmer Blutbad von 1520 lassen sich im Hinblick auf die Geschichte des Königtums in Schweden drei Perioden unterscheiden:

1. Eine »Reformperiode«, die die lange Regierungszeit Erichs von Pommern ausfüllt und in der mit einigen Vorbehalten von einer Stärkung der Krongewalt gesprochen werden kann. Gerade dadurch aber werden der heftige Gegenschlag der Aufstandsbewegung um Engelbrecht Engelbrechtsson seit 1434 und der Sturz Erichs 1439 heraufbeschworen.

2. Aus der Erschütterung – mit stark volkstümlich-nationalen Tendenzen – resultierte unter der Regierung des Unionskönigs Christoph von Bayern (1442–1448) und des betont nationalen schwedischen Königtums von Karl Knutsson Bonde (1448–1470 mit Unterbrechungen) eine Periode der Restabilisierung des ratsaristokratischen Übergewichts, wie es sich im 14. Jahrhundert während der Regierung Magnus Erikssons (1319–1363) herausgebildet hatte.

13) J. BARDACH, *Krewo i Lublin*, wie Anm. 11, S. 599 ff.; O. P. BACKUS, Die Rechtsstellung der litauischen Bojaren 1387–1506. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* NF 6, 1958, S. 1–32. Deutlich sind die Stadien der privilegienpolitischen Anpassung an Polen dokumentiert in dem Urkundenwerk *Akta unii Polski z Litwą 1385–1791* (Akten der Union Polens mit Litauen 1385–1791). Hrsg. von St. KUTZREBA und Wl. SEMKOWICZ, Kraków 1932.

14) B. ZIENTARA, Die Gestaltung einer mittelalterlichen Nation in Polen und in Deutschland. In: *Nationalgeschichte als Problem der deutschen und der polnischen Geschichtsschreibung* (XV. deutsch-polnische Schulbuchkonferenz der Historiker 1982 in Braunschweig), Braunschweig 1983, S. 36–45, hier 41 f.; DERS., Nationale Strukturen des Mittelalters. Ein Versuch zur Kritik der Terminologie des Nationalbewußtseins unter besonderer Berücksichtigung osteuropäischer Literatur. In: *Saeculum* 32, 1981, S. 301–316, hier 309 f. – Mit guter Begrifflichkeit argumentiert St. RUSSOCKI, Mittelalterliche politische Nationen in Mitteleuropa. (Referat auf der dritten deutsch-polnischen Historikerkonferenz mit dem Thema »Das Europa der Nationen im Mittelalter«, Mainz 1984). Noch ohne den Begriff der politischen Nation, aber mit richtigem Verständnis der »politischen Kultur« der Adelsrepublik O. HOETZSCH, Föderation und fürstliche Gewalt (Absolutismus) in der Geschichte Osteuropas im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für osteuropäische Geschichte* NF 4, 1934, S. 1–38 (auch in: O. HOETZSCH, *Osteuropa und der deutsche Osten*. Königsberg/Berlin 1934, S. 102–147).

3. Auf Karl Knutssons Königtum folgt ein Zeitabschnitt des Ausgleichs zwischen den drei treibenden Faktoren, Ratsaristokratie, populäre Kräfte (Engelbrechtstradition) und Zentralmacht. Der Kompromißcharakter dieser Periode ist am ehesten darin zu sehen, daß Schweden – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – bis zur Aufspaltung der Union durch Gustav Vasa, d. h. von 1470 bis 1520, von hocharistokratischen Reichsverwesern regiert wurde. Das Königtum ruhte also gewissermaßen und durchlebte trotzdem eine Phase der Stärkung seiner Grundlagen. Darin sind die Voraussetzungen für seine Erneuerung durch Gustav Vasa zu sehen.

1. Es gibt Stimmen in der Forschung, die den Akt von Kalmar 1397 als einen Sieg des *regimen regale* ansehen<sup>15</sup>). Die Reformintentionen im Blick auf die Stärkung der Zentralmacht sind auch gewiß nicht zu übersehen: Sowohl der Gedanke an die Durchsetzung der Erbunion als auch die Bemühungen um die Reduktion der Krongüter (*län*) und um die (Wieder-) Besteuerung adliger Grundherrschaft auf altem Fiskalland treten hervor<sup>16</sup>). Die Königin-Regentin Margarethe hat keine Auseinandersetzungen – auch nicht solche mit den Prälaten – gescheut, sie vermochte auch die ständischen Gruppeninteressen gegeneinander zu mobilisieren<sup>17</sup>). Erich von Pommern mußte deshalb, nachdem er 1412 die Alleinregierung angetreten hatte, die inneren Konfrontationen zu mildern versuchen, was ihm auch teilweise gelang. Er sah aber vor allem die außenpolitischen Chancen der Union: Mit seiner antihansischen Politik wollte er die Außenhandelsposition der skandinavischen Städte verbessern. In seiner Politik schimmerte erstmals der Gedanke eines *Dominium maris Baltici* auf: Die drei nordischen Reiche und Pommern als aufstrebende Gegenmacht zu einem in Bedrängnis kommenden Ordensstaat war eine reizvolle, aber auch risikoreiche Perspektive sowohl für die Städte im Norden als auch für Polen. Diese Politik stellte den ökonomischen Status quo an der Ostsee in Frage<sup>18</sup>).

Aber auch Erich von Pommern scheiterte, wie alle Könige Schwedens im 14. Jahrhundert,

15) So vor allem – im Anschluß an L. WEIBULL (Unionsmötet i Kalmar. In: Scandia 3, 1930, S. 185–222) – E. LÖNNROTH, Sverige och Kalmarunionen 1397–1457. Göteborg 1934, <sup>2</sup>1969, S. 10ff.; DERS., Unionsdokumenten in Kalmar. In: Scandia 24, 1958, S. 32–67; mit Modifikationen E. A. CHRISTENSEN, Kalmarunionen, wie Anm. 11. Demgegenüber neigt K. HØRBY, Kalmarunionens statsråd, wie Anm. 11, zu der Auffassung, daß Margarethe und Erich von Pommern den gesellschaftlichen Unionsbestrebungen der Aristokratie offener gegenüber gestanden hätten.

16) J. ROSÉN, Drottning Margaretas svenska råfst. In: Scandia 20, 1950, S. 169–246; E. ANTHONI, Drottning Margaretas frälseråfst i Finland. In: Historisk tidskrift för Finland 40, 1955, S. 1–31; E. LÖNNROTH, Statsmakt och statsfinans i det medeltida Sverige. Studier över skatteväsen och länsförvaltning. Göteborg 1940 (Göteborgs Högskolas årsskrift XLVI, 3), S. 172ff.

17) B. LOSMAN, Norden och Reformkoncilierna 1408–1449. Göteborg 1970; M. LINTON, Drottning Margareta fullmäktig fru och rått husbonde. Göteborg 1971; H. BRUUN, Biskop Jens Andersen (Lodehat) som opposition leder. In: Dansk Historisk Tidsskrift 11, VI, 1961, S. 427–466.

18) S. o. Anm. 15; zur baltischen Politik G. CARLSON, König Erich der Pommer und sein baltischer Imperialismus. In: Baltische Studien NF 1938, S. 1–17; K. KUMLIEN, Sverige och hanseaterna. Studier i svensk utrikeshandel. Stockholm 1953, S. 340ff.

an dem Versuch, die konstitutionalen<sup>19)</sup> Schranken seiner Königsmacht zu durchbrechen. Die Sicherung der Thronfolge und die Besetzung der Schloßlehen, d. h. der Verwaltungszentren und militärischen Stützpunkte des Reiches, bildeten die neuralgischen Fragen im Verhältnis von Krone und Reichsrat. Immer wieder versuchten die Könige – so auch Erich (XIII.) –, in diese herkömmliche Anspruchsposition der alten Aristokratie kraft königlichen Besetzungsrechts Leute ihres Vertrauens einzuschleusen. So waren um 1430 alle Schlösser außerhalb Finnlands mit deutschen und dänischen Vertrauenspersonen des Königs besetzt. In Schweden sah man das als Folgen der Union und der dynastischen Ambitionen des Königs aus dem Greifenhaus an. Auch die freien Bischofswahlen versuchte Erich in seinem Sinne zu beeinflussen. So erklärt es sich, daß die Aristokratie Schwedens es für opportun hielt, sich dem Engelbrechtsaufstand anzuschließen. Von dem Bergbaugebiet Dalarna ausgehend erhoben sich 1434 zuerst die Bauern gegen den Steuerdruck der Krone. Doch daraus erwuchs eine »Konföderation« der »Stände«, d. h. der gemeinen Leute auf dem Lande (*allmoge*) und der Ratsaristokratie, teilweise aber auch der Städte (zumindest Stockholm), gegen die Krone im Namen ständischer Freiheit. Der Bergunternehmer Engelbrecht führte die Bewegung militärisch, ihre politische Programmatik aber war eindeutig ratskonstitutional, wie stets seit dem ersten schwedischen Freiheitsbrief von 1319: Die aristokratischen Gesetzessprecher (*lagmän*) sprachen für »ihre« gemeinen Leute, die Bauern (*allmoge*)<sup>20)</sup>. Ein Reichstag, der alle repräsentierten Stände als selbständig handelnde *corpora* erkennen ließe, wird erst in den 1460er Jahren faßbar<sup>21)</sup>.

Am Ende konnten den König, der 1436 förmlich allen »Reformgedanken« entsagte, weder die inneren Spannungen in der Hocharistokratie, worauf er setzte, noch die nationalen Rivalitäten in der Union – in Schweden wurde 1438 ein eigener Reichsverweser, nämlich der Schloßhauptmann von Stockholm, Karl Knutsson Bonde, bestellt – retten. Auch in Dänemark hatten Erichs Erbfolgepläne für das Pommernhaus und seine Bevorzugung pommerscher Schloßhauptleute (Kommandanten) zum Konflikt geführt. So wurde Erich von Pommern 1439 in beiden Reichen abberufen. Nur in Norwegen vermochte er sich noch drei Jahre länger zu halten<sup>22)</sup>.

19) Ich folge hier der Begriffsbildung von G. BARUDIO, Das wohlproportionierte Regiment. Diss. Frankfurt (Typoskript) 1973, S. 47 ff.

20) Zusammenfassung der (vor allem in der schwedischen Forschung lebhaften Debatte um Engelbrecht) bei A. E. CHRISTENSEN, Kalmarunionen, wie Anm. 11, S. 203 ff., sowie bei J. E. OLESEN, Rigsråd, Kongemagt, Union. Studier over det danske rigsråd og den nordiske kongemagts politik 1434–1449. Aarhus 1980, S. 9 f.

21) Über die »Vorstufen« gibt es eine breite Kontroverse in der schwedischen Historiographie: S. TUNBERG, Den svenska riksdagens uppkomst och utveckling intill medeltidens slut. (Sveriges riksdag I, 1) Stockholm 1931; G. CARLSSON, Arboga möte. In: Historisk tidskrift 56, 1936, S. 1–49; E. LÖNNROTH, Den svenska riksdagens uppkomst. In: Scandia 15, 1943, S. 1–18 (auch in DERS., Från svensk medeltid, Stockholm 1961, S. 113–126); N. AHNLUND, Till diskussionen om 1400-talets svenska riksmöten. In: Historisk tidskrift 64, 1944, S. 1–28; K. KUMLIEN, Problemet om den svenska riksdagens uppkomst. In: Historisk tidskrift 67, 1947, S. 18–48.

22) J. E. OLESEN, Rigsråd, Kongemagt, wie Anm. 20, S. 117 f.; zur Beurteilung der »nationalen« Komponente u. a. J. PETERS, Deutsche Fremdherrschaft und »nationaler Widerstand«. Sozialökonomische

2. Der Versuch einer gemeinsamen schwedisch-dänischen Königswahl scheiterte, obwohl ein unionsgeeigneter Kandidat aus dem Königshaus mit Erichs Schwestersonn Christoph von Pfalz-Neuburg zur Verfügung stand. Wirkten hier die Erinnerungen an den gemeinsamen Wahlakt von Kalmar und seine Folgen nach? Jedes Reich sollte Christoph für sich wählen. In erster Linie muß man wohl die wachsenden »nationalen« Abgrenzungsbedürfnisse in Schweden im Auge haben: Hier wurde dem neuen König sofort eine neue Redaktion des Reichsgesetzes (*landslag*) von 1350<sup>23)</sup> abgenötigt, deren Zweck offensichtlich über die primäre Rechtssicherung noch hinausgeht. Man muß die historisch-nationale Akzentuierung der Neuredaktion beachten: Der Götizismus, die tragende frühneuzeitliche Nationalideologie Schwedens, kündigt sich bereits hier an. Auf dem Basler Konzil hatte Nicolaus Ragvaldi, der bald darauf zum Erzbischof von Uppsala avancierte, von dem *regnum Gotorum, quod nunc vulgariter Suetia nuncupatur* gesprochen<sup>24)</sup>, und der erste Uppsalienzer Reichshistoriograph, Ericus Olai, nannte kurz darauf seine schwedische Geschichte »*Chronica regni Gotorum*«<sup>25)</sup>. Das war eine geschickte gelehrte Verknüpfung des Götär- und Gotland-Problems mit dem Gotennamen. Ragvaldi hatte nun als Erzbischof offensichtlich die Federführung bei der Neufassung des Reichsgesetzes 1442: Dort heißt der Eingangssatz: *Swerighis Rike är aff hedne wärold saman komit aff Swea land och gotha*. Im übrigen schrieb man den Ratskonstitutionalismus der ersten Fassung von 1350 fort<sup>26)</sup>. Damit spielte man auf die Kontinuität des Reiches an, der auch das konstitutionale Königtum verpflichtet war, das gerade jetzt – nach den Erfahrungen mit Erich von Pommern – gegen Überfremdung abgeschirmt und an seinen altschwedischen Ursprung erinnert werden sollte.

Zu diesem Zweck wurde auch der Kult Erichs des Heiligen bemüht. Waldemar Birgersson (1250–1275) hatte die Gebeine Erichs um 1275 in die Kathedrale nach Uppsala überführen lassen; der Dom und die Folkunger pflegten den Kult des heiligen Königs<sup>27)</sup>. Auf Gottes und

Aspekte der schwedischen Zentralgewalt. In: *Acta Visbyensia* IV, 1973, S. 63–69, dazu die Diskussion, S. 278–280.

23) S. u. Anm. 26.

24) B. LOSMAN, Nicolaus Ragvaldis gotiska tal. In: *Lychnos* 1967/68, S. 215–221; das zeitgenössische Echo war lebhaft, s. A. LHOTSKY, Thomas Ebendorfer, Stuttgart 1957, S. 28 u. ö. Zum Götizismus s. den Artikel von St. LINDROTH in: *Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder*, Bd. VI, København 1961, Sp. 35–37.

25) Text in *Scriptores rerum Svecicarum medii aevi*. Ed. E. M. FANT, T. II, Uppsala 1828; Neuausgabe in *Annales Suecici medii aevi*, ed. G. PAULSSON. Lund 1974, S. 175 ff.; E. LÖNNROTH, Ericus Olai som politiker. In: *Kungl. Humanistiska Vetenskaps-samfundet i Uppsala Årsbok* 1952 (auch in: *DERS., Från svensk medeltid*, Stockholm 1959, S. 127–142).

26) Zum Reichsgesetz von 1350 (Magnus Erikssons *landslag*) (Text in: *Samling av Sveriges gamla lagar*. Utg. av H. S. COLLIN och C. J. SCHLYTER, Bd. 10, Stockholm, Lund 1862); S. J. LIEGREN, in: *Kulturhistorisk leksikon*, wie Anm. 24, XI, København 1966, Sp. 222–226; für die Neufassung (Kristoffers *landslag*) von 1442 (Text ebd. Bd. 12, 1869) s. J. LIEGREN, in: *Kulturhistorisk leksikon* Bd. IX, 1964, Sp. 363–365.

27) *Kulturhistorisk leksikon*, Bd. IV, 1959, Sp. 13–21 (versch. Verfasser). Der Humanist und letzte katholische Erzbischof von Uppsala Johannes Magnus berechnete im 16. Jahrhundert Erich den Heiligen

Sankt Erichs Hilfe hatte sich Engelbrecht 1434 ausdrücklich berufen, und bereits 1439 war in das Reichssiegel das Bild Erichs des Heiligen aufgenommen worden. Er lehnt auf einem Schild mit den drei Kronen. Sein Martyrium schildert die Legende als »Mord im Dom«<sup>28)</sup>. Handschriften des Reichsrechtes um 1500 sprechen von *Scte. Konungh Eriks Lag (Leges Sancti Erici Regis Suecie)*<sup>29)</sup>.

Durch solche Reichsideologie sollte also das Königtum gegen die königlichen Reformambitionen konstitutional eingebunden werden. Vor allem das Wahlprinzip, der Indigenat der Lehnsnehmer und die Vergabe der Lehen mit dem Rat des Rates sind 1442 unterstrichen. Der starke Mann der Regierung unter Christoph von Bayern war der Reichsmarschall Karl Knutsson, der die Mehrzahl der finnländischen Schloßlehen innehatte. Seinen Aufstieg in der Konkurrenz der Machtgruppen verdankte er seiner Geschicklichkeit, mit der er sich zum Exponenten des Kampfes gegen das Übergewicht einer anderen Magnatenfraktion, der Oxenstierna-Vasa, machen konnte, in deren Hand sich seit 1448 das Reichsverweser- und das Erzbischofsamt befanden<sup>30)</sup>.

Als der noch junge König Christoph 1448 überraschend und kinderlos starb, gewann der *miles nacione svecus*<sup>31)</sup> Karl Knutsson die Konkurrenz um die Wahl in Schweden. Ein wirklicher Adelskönig aus dem Hause Bonde, ohne reale genealogische Verknüpfung zum königlichen Geschlecht, war damit gewählt und zugleich die weitestgehende Aristokratisierung des Königtums in Schweden erreicht. Seine genealogische Legitimität mußte der neue König literarisch produzieren lassen: In einer recht zahlreichen, um 1450 abgefaßten Gruppe von Handschriften der Erikskrönika wird Karls Abstammung auf Erik den Heiligen zurückgeführt<sup>32)</sup>. Karl Knutsson, der zweimal abgesetzt wurde und 1457 bis 1464 dem Unionskönig Christian von Oldenburg weichen mußte, weil auch er um seiner Machtmittel willen mit dem

als den neunten Träger dieses bis auf die heidnische Zeit zurückgehenden Königsnamens, s. dessen *Historia de omnibus Gothorum Sveonumque regibus* von 1554.

28) Text bei B. THORDEMAN (Hrsg.), *Erik den helige*. Stockholm 1954; der Sammelbd. enthält zahlreiche Beiträge zu Kult, Reliquien und Ikonographie des heiligen Königs.

29) J. LIEGREN, in: *Kulturhistorisk Leksikon*, Bd. IV, 1959, Sp. 21f. Der älteste Beleg für den Begriff gehört aber schon in das Jahr 1398.

30) K. KUMLIEN, *Karl Knutssons politiska verksamhet 1434–1448*. Stockholm 1933; H. GILLINGSTAM, *Ätterna Oxenstierna och Vasa under medeltiden*. Stockholm 1952/53.

31) So lautet die Inschrift auf dem (kleineren) Stein, der anlässlich der Huldigung für den neuen König am 28. 6. 1448 auf dem großen Mora-Stein auf dem Mora-Feld niedergelegt wurde. Solche Huldigungsakte sind für Albrecht von Mecklenburg, Erich von Pommern, Christoph von Baiern, Karl Knutsson und Christian von Oldenburg bezeugt. Nach dem Bericht der Erikskrönika (um 1320) soll schon Magnus Ladulås 1278 auf dem Mora-Feld bei dem großen Stein gewählt worden sein, was als sehr alter Ritus gedeutet wird (s. u. Anm. 55). Offenbar handelt es sich um den alten Königswahlort im Svea-Reich, der an der Grenze zwischen Attundaland und Tiundaland (im Kirchspiel Lagga bei Uppsala) liegt. Der Huldigungsstein für Karl Knutsson ist erhalten geblieben und wird zusammen mit anderen »Mora-Steinen« in einem Gebäude, das 1770 auf dem Mora-Feld errichtet wurde, aufbewahrt. Der große Stein ist seit 1457 verschwunden, s. J. LIEGREN, in: *Kulturhistorisk Leksikon* XI, 1966, Sp. 689–690.

32) K. KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme i svensk medeltid*. Stockholm 1979, S. 68ff., 165.

Rat in Konflikt geriet<sup>33)</sup>, hat nämlich auf eine spezifische Weise als König epochemachend gewirkt: Er hat ähnlich wie Magnus Birgersson Ladulås am Ende des 13. Jahrhunderts der Historiographie Schwedens großen Auftrieb gegeben. Sie war in gewisser Weise sein wichtigstes Herrschaftsmittel: »Die Schwachheit seiner Stellung zwang ihn, literarisch, historisch und propagandistisch sein schwankendes Königtum zu begründen«<sup>34)</sup>.

Karl Knutssons konstitutionales Königtum – eigentlich schon ständerepublikanischen Zuschnitts – war vor allem von der schwedischen »Freiheitsbewegung«, dem Bündnis der populären Kräfte (wie sie im Engelbrechtsaufstand in Erscheinung getreten waren) mit Teilen der Aristokratie, getragen. Gewiß sind auch ökonomische Interessen im Spiel gewesen: die Bergbauggebiete mit ihrer zugleich starken politischen *allmoge*-Tradition, die Stadt Stockholm und der in der Viehzucht tätige Adel der südlichen Grenzprovinzen lebten vom Export und wollten die Ostsee offenhalten. Das Reichsgesetz und die Ständeinstitutionen, d. h. die Konföderationen und *riksmöten* aller Stände, aus denen bald die Reichstage erwachsen, sollten dafür die Grundlage bilden. Die Bindung an das angestammte Königshaus wurde preisgegeben, das reine Wahlreich als Ständeverband war greifbar.

Damit aber war der Dynastiegedanke, an dem das Reichsgesetz und das Herkommen ja prinzipiell festhielten<sup>35)</sup>, nur noch über das Unionskönigtum in Dänemark-Norwegen ins Spiel zu bringen: In der Tat gab es wechselnde Optionen in der Aristokratie Schwedens für den Vollzug der Union, was angesichts der Stärke des nationalen Lagers jedesmal heftige Kämpfe mit sich brachte<sup>36)</sup>. Die äußersten Konfrontationen mit dem Haus Oldenburg, das die Krone in allen drei nordischen Reichen anstrebte, und seinen schwedischen Parteigängern stehen am Anfang und am Ende des folgenden Zeitabschnitts: Die Schlacht am Brunkeberg 1471 und das Stockholmer Blutbad 1520<sup>37)</sup>. Sie wurden schnell – ungeachtet der internen Konflikte in den skandinavischen Ländern – im schwedischen Bewußtsein zu »Ereignissymbolen« des schwedisch-dänischen Gegensatzes<sup>38)</sup>.

3. Wenn vorhin in bezug auf diese (in Schweden »Sture-Zeit« benannte) Periode von Kompromißcharakter gesprochen wurde, so einmal deshalb, weil nach Karl Knutssons Tod (1470) der Schritt zu einem erneuten Adelskönigtum nicht wieder gewagt wurde. Zum andern

33) P. ENEMARK, *Kriseår 1448–1451. En epoke i nordisk unionshistorie* København 1983; K. KUMLIEN, *Karl Knutsson i Preussen 1457–1464*. Stockholm 1940.

34) K. KUMLIEN, *Das Heranwachsen des Schwedischen im Mittelalter*. In: Protokoll der Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 12.–16. Oktober 1965, Nr. 132, S. 22–35, hier S. 31.

35) Es heißt in Magnus Erikssons landslag: *Nu ær til konungs riket i Sueriki kunungr væliande ok ey æruande*, die Wahl solle aber unter den Königssöhnen stattfinden; es gibt also eine stirps regia, s. Samling, wie Anm. 26, Bd. 10.

36) Außer 1457–1464 noch 1471–1482, 1497–1501 und 1520, s. dazu die Übersicht bei P. ENEMARK, *Fra Kalmarbrev*, wie Anm. 11, S. 62–142.

37) Forschungsbericht bei P. ENEMARK, *Fra Kalmarbrev*, wie Anm. 11, S. 79ff., 137ff.

38) Vgl. die Gedanken V. MOBERGS, *Min svenska historia berättad för folket*. Andra delen: *Från Engelbrekt till och med Dacke*, Stockholm 1971, S. 103ff., die aufzunehmen hier nicht der Ort ist.

aber hatten die Reichsverweser der Sture-Zeit<sup>39)</sup> – bei aller sorgfältigen Berücksichtigung der ständischen Machtverteilungsinteressen im ganzen, d. h. also vor allem der Förderung der Reichstagsentwicklung – doch eine weitaus glücklichere Hand bei der Stabilisierung der Zentralmacht und nach 1500 auch ihrer Finanzen. Der ständedemokratische Grundsatz *quid omnes tangit ab omnibus debet approbari* (*Det som alla pågälder bör och av allom samtyckas*) war für den jüngeren Sten Sture (1512–1520) durchaus, ja gerade vereinbar mit der Auffassung seiner Macht als eine von allen Landschaftsgemeinden (*landskapsmenigheter*) getragene populäre Diktatur. Unter ihm wurde das *riksmöte* (der Reichstag) zum Zentrum der Politik. Seine stärksten Stützen hatte der Reichsverweser bei den von ökonomischem Aufschwung getragenen Bergbaugebieten und bei der Stadt Stockholm, deren Hauptstadtbewußtsein in dieser Zeit sichtlich zunahm<sup>40)</sup>. Der tödliche Konflikt mit Christian II. erwuchs aus der inneren Zerklüftung der schwedischen Hocharistokratie im Hinblick auf Sten Stures Zentralmachtspolitik: Die oppositionelle Ratsfraktion unter dem Erzbischof stellte 1520 die Huldigung Schwedens, und damit den Vollzug der Union, in Aussicht, wenn Christian das Reichsgesetz beachten, also als konstitutionaler König den diktatorischen Reichsverweser ablösen würde. Nach dem militärischen Sieg über die Sture-Partei aber erklärte König Christian dem Rat in Stockholm, daß Schweden ihm als Erbreich gehöre und die Schloßlehen nach seinem Tod seinen Erben zuteil werden sollten<sup>41)</sup>. Ein solches Absolutismus-Programm – eigentlich ein Widerruf des schwedischen Reichsgesetzes – war zwar für kurze Zeit mit Gewalt und Terror im besiegten Schweden durchzusetzen, doch nicht auf Dauer gegen die konstitutionalen Kräfte zu behaupten. Schon die Reichsverweserwahl des Reichstags von Västerås im August 1521, die auf einen erklärten Gegner des Königs, Gustav Eriksson Vasa, fiel, wies gewissermaßen auf den nationalen Weg, den Karl Knutssons Königtum begründet hatte, zurück. Die definitive Auflösung der Union aber bewirkte der dänische Aufstand gegen Christian. Der Tyrann wurde 1523 abgesetzt und an seiner Stelle sein Onkel Friedrich I. gewählt<sup>42)</sup>. Die Schweden aber erhoben ihren Reichsverweser zum König<sup>43)</sup>. Auch das Haus Vasa war, wie das Haus Bonde, ohne Königstradition. Gustav Vasa und der Reichstag aber haben eine solche nach dem »Reformationsreichstag« von 1527, der durch die Reduktion der Kirchengüter zu einer erheblichen Steigerung der Kronein-

39) K.-G. LUNDHOLM, *Sten Sture den äldre och stormännen*. Lund 1956; S. U. PALME, *Sten Sture den äldre*. Stockholm 1968; DERS., *Riksföreståndarvalet 1512*. Studier i nordisk politik och svensk statsrätt 1470–1523. Uppsala 1949; G. T. WESTIN, *Riksföreståndaren och makten*. Politiska utvecklingslinjer i Sverige 1512–1517. Lund 1957; J. HAMMARSTRÖM, *Finansförvaltning och varuhandel 1504–1540*. Studier i de yngre Sturernas och Gustav Vasas statshushållning. Uppsala 1956.

40) C. C. SJÖDÉN, *Stockholms borgerskap under sturetiden med särskild hänsyn till des politiska ställning*, Stockholm 1950; N. AHNLUND, *Stockholms historia I*. Stockholm 1953, S. 345; I. COLLOJN, *Riddar Sankt Görans relik*. In: *Historia kring Stockholm före 1520*, Stockholm 1965, S. 146–158. Zur Reichstagsgeschichte s. o. Anm. 21.

41) P. ENEMARK, *Fra Kalmarmbrevet*, wie Anm. 11, S. 131 ff. stellt die komplizierte Forschungslage übersichtlich dar.

42) L. SJÖDIN, *Kalmarunionens slutskede*. Gustav Vasas befrielsekrig 1–2. Uppsala 1943.

43) K. KUMLIEN, *Gustav Vasa och kungavalet i Strängnäs 1523*. In: *Historisk tidskrift* 80, 1960, S. 1–31.

nahmen führte, schrittweise neubegründet<sup>44)</sup>. In der *unio haereditaria* von Västerås wurde 1544 schließlich dem Hause Vasa durch den Reichstag ein Erbrecht zur Krone gewährt und dem Reich ein Erblehenscharakter zuerkannt. Schwedens Könige waren fortan »erwählte Erbkönige«, eine Verfassungskonstruktion des Königtums, durch die die alten Prinzipien des Reichsrechts (1319, 1350, 1442) eine bedeutende lehnsrechtliche Konzentrierung erfuhren. Der Reichstagsbeschluß von Västerås läßt dies deutlich erkennen<sup>45)</sup>.

\*

Die wechselvolle Geschichte des unruhigen Reichs Schweden in der Epoche der Kalmarer Union läßt einen kaum wahrnehmen, daß das Königtum dennoch ein unentbehrlicher Faktor, gleichsam der ruhende Pol in der schwedischen Geschichte des Spätmittelalters (ja, überhaupt in der Geschichte dieses wohl ältesten und dauerhaftesten Königreichs Europas) war. Der »Bedarf nach Königsherrschaft«<sup>46)</sup> ist in Schweden unabweisbar. Es ist aber nicht allein die Legitimierungsfrage für Herren und Obrigkeiten, die ihre Herrschaft müssen begründen können, wie im Hl. Römischen Reich. Das Reich *Sverige* bedarf, um als solches zu existieren, des Königtums. Das Reichsgesetz von 1350 beginnt mit der Königsordnung (*kungabalk*), und dort heißt es am Anfang: *Eet kunungx rike, sum hætir swærike*. Dann werden die Bistümer und die Gesetzessprecherbezirke (*lagmansdömen*) aufgezählt<sup>47)</sup>. Dieses Reich, dessen Lenkung vom Königtum und der Aristokratie<sup>48)</sup> gemeinsam getragen wurde, bedurfte in seiner Einheit gültiger Repräsentation durch die Krone.

Konsequenterweise ist denn auch die Reichseinheit das zentrale Thema der schwedischen Reimchronik, die das größte zusammenhängende Stück spätmittelalterlicher Geschichtsschreibung Schwedens bietet. In diesem Geschichtswerk, um die Mitte des 15. Jahrhunderts begonnen, werden die Leistungen von Magnus Ladulås und Karl Knutsson besonders hervorgehoben. Nun ist nicht zu übersehen, daß beide Könige die Historiographie zur Rechtfertigung ihrer Herrschaftspraxis in besonderem Maße eingesetzt haben. Aber deutlich ist

44) Die äußerst lebhafteste Forschungsdebatte in Schweden rekonstruiert J. ROSÉN in: St. Carlsson, J. Rosén, *Svensk historia* I, Stockholm 1964, S. 365–384.

45) K. NORDLUND, *Den svenska reformationstidens allmänna statsrättslige idéer och deras samband med den politiska utvecklingen 1900*; I. ANDERSSON, *Förebilden för Gustav Vasas arvförening*. In: *Scandia* 4, 1931, S. 224–233; K. G. HILDEBRAND, *Gustav Vasas arvförening*. In: *Historisk tidskrift* 54, 1934, S. 129–166. Vgl. auch die eindringliche Interpretation der *unio haereditaria* von 1544 im Zusammenhang der schwedischen Verfassungsgeschichte bei G. BARUDIO, *Gustav Adolf der Große*, Frankfurt a. M. 1982, S. 41 ff.

46) So P. MORAW, *Königliche Herrschaft und Verwaltung im Reich (ca. 1350–1450)*. In: Protokoll über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises vom 22.–25. 3. 1983 auf der Insel Reichenau, Nr. 261, S. 55.

47) Magnus Erikssons landslag, in: *Samling*, wie Anm. 26, Bd. 10, S. 4.

48) S. u., S. 418 f., im Zusammenhang der Königswahl von 1319.

doch der propagandistische Hauptgedanke zu erkennen: Es geht um den Nachweis der Leistung für die Einheit des Reichs<sup>49)</sup>.

In Wappen, Titel und Insignien, aber auch in der festgefügtten Wahl- und Inthronisationsordnung fand diese Funktion des schwedischen Königtums symbolischen Ausdruck. Reichssymbole sind Königssymbole. So verdankt das Reich dem König Magnus Ladulås die Kombination des Folkungerlöwen mit den drei Kronen. Seit Knutssons Zeit sind dies die heraldischen Hauptelemente bis auf den heutigen Tag. Die drei Kronen waren dabei – als beliebtes heraldisches Motiv – kontinuierlich im Gebrauch, der Löwe verschwand zeitweise wieder. Vielleicht scheuten sich die landfremden Nachfolger der Folkungerdynastie, das Haus Mecklenburg, das Folkungerwappen zu adaptieren. Unter Erich von Pommern ist der Löwe indes in das Unionswappen aufgenommen worden, das die Teile und das Ganze zusammenfügt, indem es außer dem dänischen Leoparden, dem schwedischen Löwen und dem pommerschen Greifen die drei Kronen (für die Union) verwendet. Karl Knutsson vollends scheint die Wappengestaltung nützlich für die eigene Legitimierung gewesen zu sein. Er griff auf Ladulås zurück, »verreichlichte« aber den Folkungerlöwen, indem er auf das große Wappen aus Kronen und Löwen noch das kleine Geschlechtswappen der Bondes als Herzschild aufsetzte. Bei diesem Verfahren ist es für das Reichswappen geblieben<sup>50)</sup>.

»Die Aufgabe des schwedischen Königs, der vornehmste Repräsentant der Reichseinheit zu sein, spiegelt sich in seinem Titel wieder«<sup>51)</sup>. Trotz einer außerordentlich spärlichen Hinterlassenschaft kann man eine Entwicklung der alten Stammesnamen (*Sveorum et Gothorum rex*, zuerst 1164 belegt) zum Reichsnamen (*Sveriges, Norges och Gota konung*) unter Karl Knutsson erkennen. Wiederum hat das Haus Mecklenburg eine eigentümliche Zwischenstellung mit *Koning der Sweden und der Goten*, nachdem schon vorher bei Magnus Eriksson *rex Svecia et Norvegie – dominus Scanie* in Gebrauch war<sup>52)</sup>.

Was die Reichskleinodien betrifft, so hat schon Schramm aus der Grabkrone Eriks des Heiligen die Existenz der Krone im 12. Jahrhundert abgeleitet. Birger Magnusson hatte 1311 dem Domkapitel in Uppsala Krone, Szepter, Reichsapfel, den königlichen Festmantel sowie einen »Liber de coronacione regis cum ystoria de spina corone domini« zur Aufbewahrung übergeben. Damit ist der Reichssymbolcharakter hinreichend deutlich. Interessant ist die Nuance des 15. Jahrhunderts: Im Kloster Vadstena, dem Zentrum der politischen Propaganda der Reichsaristokratie, lagerten um 1440 zwei Goldkronen. Eine war von Erich von Pommern beim Akt von Kalmar 1397 getragen worden, die andere von seiner Frau im Jahre 1406. Nach dem Tod der Königin waren die Kronen Eigentum des Klosters der Hl. Birgitta geworden, man

49) Die langen Auseinandersetzungen in der schwedischen Forschung faßt jetzt zusammen K. KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme*, wie Anm. 32, S. 51 ff.

50) Grundlegend sind die Arbeiten von H. SEITZ, *De tre kronorna, det svenska riksvapnet i sitt europeiska sammanhang*. Stockholm 1961, DERS., in: *Kulturhistorisk Leksikon*, Bd. XIV, 1969, Bp. 288–292.

51) K. KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme*, wie Anm. 32, S. 136.

52) C. M. KJELLBERG, *Den äldsta svenska konungatiteln*. Uppsala 1902; K. Kumlien, *Das Entstehen der drei skandinavischen Königreiche in nordischer Überlieferung und Forschung*, wie Anm. 3, S. 90 ff.

konnte sie aber zu Krönungszwecken mieten. Christoph von Bayern tat dies 1446 aus Anlaß seiner Hochzeit mit Dorothea von Brandenburg und deren Krönung. Auch Karl Knutsson hat diese Kronen benutzt, aber nicht nach Vadstena zurückgegeben. Bei seiner Vertreibung (1457) deponierte er sie im Dominikanerkloster in Stockholm, im Zentrum der Königspropaganda. Von dort sind sie 1520 von den Dänen verschleppt worden<sup>53)</sup>.

Die Königserhebungen in Schweden in der Epoche der Kalmarer Union standen als Wahlakte in einer langen Rechtstradition. Vor der Wahl und nach der Wahl waren die Könige der Unionszeit darauf bedacht, die Gebräuche unterschiedlichen Alters, die man für notwendig ansah, sorgfältig zu beachten, da es für sie kein »selbstverständliches Recht« gab, wie es die alten Königsgeschlechter als solche mitbrachten.

Bei der Wahl des erst dreijährigen Magnus Eriksson auf dem Mora-Feld bei Uppsala (1319) durch die Vertreter der geistlichen und weltlichen *stormän* sowie die Vertreter der wahlberechtigten Rechtsbezirke (*lagsagorna*) wurde der Wahlreichscharakter Schwedens rechtlich festgelegt<sup>54)</sup>. Diese neue Wahlordnung war eine Antwort auf die Bemühungen der ersten Folkungskönige in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das alte, in den Landschaftsgesetzen geregelte Wahlverfahren, das »Annehmen und Vertreiben« (*taga och vräka*)<sup>55)</sup>, zu umgehen. 1284 und 1304 gab es Versuche der regierenden Könige, ihre Nachfolger zu Lebzeiten zu bestimmen. Der Akt von 1319 ist ein »föderativer« Gegenschlag, doch unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen; er ist nicht mehr in dem horizontalen Sinne der landschaftlichen Föderation des Svea-Reichs gemeint, sondern ständisch vertikal im Sinne der Machtverteilung im Gesamtstaat. Daher verbindet die Regelung von 1319 Wahlgesetz und Freiheitsgarantie. Die

53) R. CEDERSTRÖM, *De svenska riksregalierna och kungliga värdighetstecknen*. Stockholm 1942; B. THORDEMAN, *Kungakröning och kungakrona i medeltidens Sverige*. Festschrift till H. M. Gustav VI Adolf, Stockholm 1952, S. 305–319; P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, wie Anm. 5, Bd. III, S. 769–802; P. BESKOW, *Krönung*. In: *Kulturhistorisk Leksikon IX*, 1964, Sp. 497–502; H.-E. LIDÉN, *Maktsymboler*. In: *Kulturhistorisk Leksikon XI*, 1966, Sp. 260–263.

54) K. G. WESTMAN, *Svenska rådets historia till året 1306*. Uppsala 1904, S. 174 ff.; K. E. LÖFQUIST, *De svenska drots och marskämbetena under 1200- och 1300-talen*. Lund 1936; F. LAGERROTH, *Den svenska landslagens författning i historisk och komparativ belysning*. Lund 1947, passim; konzise Interpretation der Bedeutung des Jahres 1319 in der schwedischen Verfassungsgeschichte bei J. ROSÉN, in: *Svensk historia*, wie Anm. 44, S. 174–177.

55) Ursprünglich steht dahinter wohl die Bedeutung »nehmen und auf den Stein setzen« (*taga och sätta på stenen*) bzw. »vom Stein herunterreißen« (*vräka ned från stenen*), so G. HAFSTRÖM, *Konge*. In: *Kulturhistorisk Leksikon IX*, 1964, Sp. 10f. Nach dem ältesten schwedischen Rechtsbuch, dem Äldre Västgötalag (Text in *Corpus Codicum Suecicorum*, Bd. VI, København 1946, ed. A. Schück), war dies das Recht der Svear und ihres Tings auf dem Mora-Feld. Nach der »Königsnahme« mußte der König die anderen Landschaften des Reiches aufsuchen (Eriksgata) und wurde von den Gesetzessprechern der einzelnen Rechtsbezirke »zu Krone und Königreich verurteilt« (*til krunu ok kunnunx döms/landum radhæ/lag styrkie ok fridh at halde*), wie es im Upplandslag (Text in *Corpus*, wie oben, Bd. XV, 1960, ed. D. STRÖMBÄCK) heißt; s. K. OLIVECRONA, *Döma till konung*. Land 1942; DERS., *Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht*. Lund 1947. Vgl. auch das Urteil W. SCHLESINGERS, *Über germanisches Heerkönigtum*. In: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*. Mainauvorträge 1954. (Vorträge und Forschungen Bd. III) Lindau Konstanz 1956, S. 140f.

Bestimmungen gehen unverändert in die Reichsrechte von 1350 und 1442 ein und bilden bis zu der ersten förmlichen Verfassung von 1719 das einzige Fundamentalgesetz (*grundlag*). Im Vordergrund des Freiheitsbriefs steht die Sicherung gegen willkürliche Steuern. Der König hat in einem Eid nach der Wahl zu beschwören, die festen Einkunftsquellen des Reiches zu wahren (Veräußerungsverbot), das *habeas corpus*-Prinzip zu beachten (bei Geltung des Landschaftsrechts), sowie Person und Eigentum des Adels zu schützen. Außerdem darf der König keine Ausländer in den Reichsrat – der also nicht mehr königlicher Rat heißt – berufen oder als Vögte auf die Schlösser setzen. Man wendet sich also gegen feudalarrechtliche Vorstellungen der Königsfamilie durch opportunistische Berufung und Rekurs auf altes Landschaftsrecht, nutzt dieses aber durchaus seinerseits zur Durchsetzung von politischem Feudalismus, indem alle Abmachungen deutlich auf die Herrschaftsbeteiligung im Reich für die mit lokaler Herrenstellung ausgestattete und die militärischen Dauerfunktionen (Rittertum) versehende Schicht angelegt werden<sup>56</sup>). Zwar wird die Wahlversammlung, das *Morating*, durch das Reichsgesetz von 1350 als Reichsvertretung (*riksrepresentation*) konstruiert, d. h. außer dem Reichsrat nehmen die Gesetzessprecher (*lagmän*) sowie 12 Delegierte aus jedem Rechtsbezirk (*lagsaga*) teil, aber die in der Regel dem Hochadel angehörigen *lagmän* schwören dem König nach dessen Wahleid die Treue für die gemeinen Leute, die Bauern (*allmoge*) ihrer *lagsaga*. Der Vertragscharakter ist deutlich: Im Falle des Eidbruchs war der König absetzbar, und davon wurde reichlich Gebrauch gemacht. Seit 1371 sind dann diese *grundlags*-Bestimmungen häufig erweitert worden durch zusätzliche Königsversicherungen (*konungaförsäkringar*) und Handfesten (*handfästningar*), die vor allem die Bewegungsfreiheit des Königs und die Mitregierung des Reichsrats (*med råds råde*) betrafen. So bildete sich das heraus, was der schwedischen Verfassungsgeschichte ihren Trend zu einer »kumulativen Konstitution«, wie sie in der Regierungsform von 1634 in Erscheinung trat, verschafft hat<sup>57</sup>).

Nur wenige Könige haben, wie schon betont wurde, ihre Amtszeit ohne Abwahl durchgestanden. Die Konflikte ergaben sich aus dem Kampf, den die Repräsentanten der Zentralgewalt und der Reichseinheit um ihre materiellen Machtgrundlagen zu führen hatten. Wie waren diese beschaffen?

Der ökonomische, soziale und militärtechnische Wandel des Hochmittelalters hatte seit dem 13. Jahrhundert auch Schweden erreicht<sup>58</sup>). Für das Königtum bedeutete das die Umstellung auf ein neues System der Einkünfte. Das alte Krongut – Uppsala Öd – war ein fester und

56) Auf diese drei Elemente gründet sich der Begriff des politischen Feudalismus bei O. HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte. Göttingen 31970, S. 84–119.

57) G. BARUDIO, Absolutismus. Zerstörung der »libertären Verfassung«. Studien zur »karolinischen Eingewalt« in Schweden zwischen 1680 und 1693. Wiesbaden 1976, S. 7; DERS., Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648–1779. Fischer Weltgeschichte Bd. 25. Frankfurt a. M. 1981, S. 27. In Polen ließe sich der verfassungsgeschichtliche Zustand des Jahres 1573, dem die sog. *Articuli Henriciani* (Volumina Legum T. II, Warszawa 1733, S. 859–867) Ausdruck geben, auf die gleiche Stufe stellen.

58) C. G. ANDRAE, *Kyrka och frälse i Sverige under äldre medeltid*. Uppsala 1960, bes. S. 63 ff. H. SCHÜCK, *Uppsala öd*. Uppsala 1914.

unveräußerbarer Güterkomplex der Krone mit Königshöfen (*husabyar*) als Verwaltungsmittelpunkten<sup>59</sup>). Im Lauf des 13. Jahrhunderts wurden diese in ihrer Funktion abgelöst durch das *slottslän*-System. Damit wurde Uppsala Öd im Wert festgeschrieben, die Grundstücke aber konnten getauscht und veräußert werden. Zusammen mit geeignetem Regalien-Besitz (Wald und Allmenden) wurde ein neuer Krongutbestand nach strategischen und reichsadministrativen Gesichtspunkten zusammengebracht. So bekam das Reich neue Zentren, jedes davon beherrschte einen bedeutend größeren Umkreis als die alten Königshöfe<sup>60</sup>). Das war zugleich wichtig für die Organisierung einer zeitgemäßen Militärverfassung. Die alte Bauernmiliz des frühmittelalterlichen *ledungs*-Systems mußte durch die schwere Reiterei von Berufsrittern (Adel) einerseits und durch Festungen (Schlösser) andererseits ersetzt werden.

Das Reich stützte im 14. und 15. Jahrhundert seine militärische Macht ganz auf die Schloßlehen und ihre Besatzungen. Die Schloßtruppen dienten in erster Linie als Verteidigungsmacht sowie als Polizei der Verwaltungsbezirke (*län*), waren aber auch die Basis der offensiven Strategie der Reichsleitung. Es war also durchaus eine Art stehender Truppe, aber sie war administrativ dezentralisiert. Auf diese Weise teilte der König seine alte Machtbefugnis als oberster Kriegsherr mit den Schloßlehnsleuten, die dafür den Treueid leisteten und gelobten, das Schloß dem König zur Hand zu halten (*slottsloven*)<sup>61</sup>). Für die großen Adelsgeschlechter war die selbständige Machtstellung des Schloßlehnsmannes durchaus attraktiv, vorausgesetzt, die Familien verfügten über eine gute ökonomische Grundlage. Dann bot die unabhängige Administration eines Lehens sowohl wirtschaftliche als auch politische Chancen für die Aristokratie. Für den König kam es dabei in erster Linie darauf an, durch die Belehnungen an die wohlhabenden Geschlechter seinen Bargeldmangel zu kompensieren. Der Lehnsmann sicherte sich gegen den willkürlichen Entzug des Lehens, der grundsätzlich möglich war, durch die Pfandnahme für ein beträchtliches Geld. Damit aber verschlechterten sich auf lange Sicht die kontinuierlichen Einkünfte der Zentralmacht.

Im 14. Jahrhundert waren die Kronfinanzen durch die Vergabe- und Verpfändungspraxis in eine tiefe Krise geraten. Unter Albrecht von Mecklenburg (1363–89) war die Mehrzahl der Schloßlehen im Pfandbesitz einheimischer Großer oder fremder Fürsten; nur noch Stockholms län, Östergötland und Teile Smålands waren in königlicher Hand (*fatabur*)<sup>62</sup>). Die Unionsherrscher Margarethe und Erich von Pommern versuchten deshalb, die staatliche Finanzmisere durch eine rigorose Reduktionspolitik zu steuern. Viele Pfandlehen wurden zurückgekauft. Außerdem erhob man Extrasteuern und praktizierte Zollerhöhungen und Münzverschlechter-

59) J. ROSÉN, Krongods. In: Kulturhistorisk Leksikon, Bd. IX, 1964, Sp. 434–438; C. G. ANDRAE, Kungsgård. In: Kulturhistorisk Leksikon, Bd. IX, 1964, Sp. 513–515; J. ROSÉN, Husaby. In: Kulturhistorisk Leksikon, Bd. VII, 1962, Sp. 94–96.

60) E. LÖNNROTH, Statsmakt och statsfinans, wie Anm. 16, S. 137ff.

61) P. ENEMARK, Fra Kalmarmbrevet, wie Anm. 11, S. 11; J. ROSÉN, Slottsloven. In: Kulturhistorisk Leksikon XVI, 1971, Sp. 224–227.

62) E. LÖNNROTH, Statsmakt och statsfinans, wie Anm. 16, S. 156ff., J. ROSÉN, Kronoavsöndringar under äldre medeltid. Lund 1949.

rung, auch sollten fortan für alles bäuerliche Land (*skattejord*), das als Grundherrschaft in den Besitz der steuerfreien Schicht gekommen war, die auf dem Bauernland lastenden Steuern entrichtet werden. Immerhin ist während der langen Regierungszeit Erichs von Pommern – wenn auch mit dem Effekt erheblicher sozialer Beunruhigung und der politischen Solidarisierung von *allmoge* und Hochadelsgruppen – die Krone von fast ihrer gesamten Schuldenlast befreit worden. Auch im Hinblick auf den Übergang zum Geldhaushalt war die Finanzpolitik unter Erich von Pommern ertragreich für die Krone; die Naturalabgaben der Bauern wurden jetzt nach Geldwert berechnet<sup>63</sup>).

Nach Erichs Fall trat ein Rückschlag ein. Die Bauern setzten wieder die Naturalsteuer durch, und erneut geriet die Mehrzahl der Lehen als Dienstlehen in die Hand der Ratsmitglieder. Auch Karl Knutssons Reduktionsplan, über den er 1457 gestürzt wurde, hat daran nichts geändert. Die Finanzverwaltung des Reiches war auf diese Weise für den Rest des 15. Jahrhunderts ganz auf Dezentralisierung gestellt<sup>64</sup>). Erst die beiden letzten Reichsverweser, Svante Nilsson Sture (1503–1512) und Sten Sture der Jüngere (1512–1520), haben wieder systematisch und mit Erfolg an der Ausweitung des unmittelbar von der Zentralmacht verwalteten Güterbestands gearbeitet. Sie zogen Güterkomplexe in Mittelschweden, für die wegen der guten Verbindungen nach Stockholm eigene Schloßzentren nicht erforderlich waren – was sie für die Aristokratie nicht interessant erscheinen ließ –, zur Zentralverwaltung.

Durch rationellere Verteilung der Naturalabgaben konnten sie einen Warenüberschuß der Zentrale erwirtschaften, den sie in den Binnen- und Außenhandel einspeisten. So entstand ein neuer Warenkreislauf zwischen den Krongütern und dem städtischen Handel, was eine Ausweitung und Differenzierung der Zirkulationssphäre bewirkte. Stockholms Zentralität war hierbei von Nutzen. Wichtig war auch die Entdeckung der Silbervorkommen in Sala 1511. Dieser beträchtliche Aufwärtstrend der Staatsfinanzen setzte sich unter Gustav Vasa fort. Die Reduktion der Kirchengüter und der große private Güterbesitz des Hauses Vasa (*arv och eget*) brachten in den 1530er Jahren einen so großen Güterkomplex für die *camera regis* zusammen, daß nun die Distribution in Dienstlehen sogar zur Entlastung der königlichen Administration erforderlich war<sup>65</sup>). Doch die Krone achtete strikt darauf, daß der größere Anteil bei den zentral verwalteten Schloßlehen blieb. Sie wurden ein Eckstein des neuen Staates, und die *monarchia mixta* geriet ökonomisch unter königliche Lenkung<sup>66</sup>).

Nur schwer und erst spät faßbar ist in den Quellen der administrative Apparat, der dem

63) E. LÖNNROTH, Statsmakt och statsfinans, wie Anm. 16, S. 173 ff.; F. DOVRING, De stående skatterna på jord 1400–1600. Lund 1951, S. 140 ff.; E. ANTHONI, Drottning Margaretas frälseråst i Finland, wie Anm. 16; L.-A. NORBORG, Storföretaget Vadstena Kloster. Lund 1958.

64) E. LÖNNROTH, Statsmakt och statsfinans, wie Anm. 16, S. 191 ff.; K.-G. LUNDHOLM, Sten Sture den äldre och stormännen. Lund 1956.

65) I. HAMMARSTRÖM, Finansförvaltning och varuhandel 1504–1540. Uppsala 1956; H. FORSELL, Sveriges inre historia under Gustaf den förste med särskilt avseende på förvaltning och ekonomi. Bd. 1–2. Stockholm 1869–75.

66) Außen den soeben, Anm. 65, angeführten Arbeiten siehe E. LÖNNROTH, Gustav Vasas finanspolitik 1533–1542. Några iakttagelser. In: Studier i ekonomi och historia tillägnade E. F. Heckscher. 1944,

König bei seiner Ausübung der Zentralmacht unmittelbar zur Verfügung stand. Gewiß hat es *cancellarii* für den Schriftverkehr des Königs gegeben. Vor den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts ist allerdings keine feste örtliche und institutionelle Zuweisung zu treffen. Immerhin sind der Dom in Uppsala und die Schlösser in Bohus und Stockholm für die älteren Zeiten in Erwägung gezogen worden. Die politischen Strukturen sprechen für eine Unterscheidung zwischen Reichskanzlei und Königskanzlei, was sich in Dänemark genauer erkennen läßt. Als Reichskanzler fungierte in Schweden seit den 1430er Jahren der Bischof von Strängnäs, um 1500 taucht für ihn in der Tat die Benennung *summus cancellarius* auf. Er stand über dem Kanzler des Königs, verwahrte das Reichssiegel und das Register<sup>67</sup>). Auch eine Art Reichsarchiv wurde in den dreißiger Jahren in Strängnäs eingerichtet, doch ist der zeitliche Ansatz für das *registrum regni* umstritten<sup>68</sup>).

Diese Rolle war Strängnäs in der Aufstandsbewegung um Engelbrecht, dessen Parteigänger, Propagandist und Urkundenbewahrer Bischof Thomas war, gleichsam zugewachsen. Die Lage war für Strängnäs konkurrenzlos: Der Erzbischof war abwesend, in Västerås saß ein Däne, und Stockholms Schloß befand sich in der Hand Erichs von Pommern, gegen den sich ja der Aufstand richtete. Karl Knutsson war damals Reichsmarschall, ab 1438 Reichsverweser, er hat in diesen Jahren ein Kopiebuch geführt, also eine Art Kanzlei unterhalten, aus deren Bestand jedenfalls die Karlschronik später zitiert. Offensichtlich ist für ihn als Reichsverweser der Reichsratsschreiber (*Rikesens och war scriffuare*) Johan Fredebern tätig gewesen. Nach der Königswahl Karl Knutssons ist dann ein gelehrter Kanoniker aus Uppsala, Nicolaus Ryting, aus dänischen Diensten an den schwedischen Hof gekommen; er spielte als Karls Kanzler eine wichtige Rolle bei der Begründung der königlichen Reduktionsansprüche gegenüber der Kirche (1453/54)<sup>69</sup>).

Nach 1470 – in der Sture-Zeit – waren die Reichsverweser und der Erzbischof die Zentren der Politik. Die Straffung der Zentralmacht, die man in der Finanzpolitik nach 1500 beobachtet hat, zeigt sich auch darin, daß der *summus cancellarius* zum formellen Amt regredierte, d. h. die wichtigen Briefmaterialien gingen nicht mehr durch seine Hand. Stockholm als Zentrum der Politik, zunehmend auch der Ökonomie des Reiches gewann im Ausgang des 15. Jahrhunderts an Gravitation. In der Zeit Karl Knutssons hatte sich das schon abzuzeichnen begonnen. Damals wie jetzt spielte es offensichtlich auch eine Rolle, daß die älteren Stockholmer Institutionen, wie die *capella regis* als traditioneller Platz offiziellen Schriftverkehrs und das Franziskanerkloster als Zentrum einer am Königtum orientierten Geschichtsschreibung, zur Verfügung standen<sup>70</sup>).

\*

S. 136–150; S. A. NILSSON, *Krona och fräse i Sverige 1523–1594. Rusttjänst, länsväsende, godspolitik*. Lund 1947; S. LUNDQUIST, *Gustav Vasa och Europa*. Uppsala 1960, S. 52 ff.

67) Siehe dazu die Arbeiten von H. SCHÜCK, *Kansler och capella regis under folkungatiden*. In: *Historisk tidskrift* 83, 1963, S. 132–187; DERS., *Königsarchiv und Reichsarchiv im spätmittelalterlichen Schweden*. In: *Acta Visbyensia* IV, 1973, S. 205–213; DERS., *Rikets brev och register*. Stockholm 1976.

68) Eine Übersicht der verwickelten Forschungsmeinungen gibt K. KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme*, wie Anm. 32, S. 139 ff.

69) Ebd.; Kumlien stützt sich im wesentlichen auf H. SCHÜCKs Monographie von 1976, wie Anm. 67.

70) K. KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme*, wie Anm. 32, S. 147 ff.

Beim europäischen Vergleich der großen Reiche des 14. und 15. Jahrhunderts (Spanien, Burgund, Habsburgerreich, Polen-Litauen, Skandinavien) fällt auf, daß die Machtmittel der Zentrale im Westen und Südosten im Wachsen waren, in der weitläufigen nordöstlichen Sphäre dagegen kaum. »Zivile und militärische Verwaltungs- und Regierungsaufgaben mußten oft z. T. auf lokaler Ebene gelöst werden. Selbst wenn die Lehen in den nordischen Reichen, mit Ausnahme Schlesiens, nicht erblich waren und von relativ begrenztem Umfang, verblieb die Lehnsadministration doch gänzlich in dem feudalen Rahmen, der dem Lehnsherrn nur geringe Kontrolle und äußerst begrenzte Einkünfte aus den Lehen beließ«<sup>71</sup>).

Es wäre aber abwegig, die politische Effizienz der »republikanischen« Monarchien im Nordosten deshalb geringzuschätzen. Die konstitutionale Durchformung des staatsrechtlichen Denkens und der politischen Philosophie, die Ausbildung der ständeparlamentarischen Institutionen, die funktionierende Machtverteilung bis zu den kumulativen Konstitutionen<sup>72</sup>) haben nicht nur eine politische Kultur eigener Art hervorgebracht. Vielmehr konnten auf diesen Grundlagen, die im wesentlichen im 15. Jahrhundert entwickelt wurden, im 16. Jahrhundert mit Gustav Vasas Konstruktion des »bedingten Erbreichs« (1544)<sup>73</sup>) und der großen Verfassungsreform von Lublin (1569) beachtliche gesamtstaatliche Stabilisierungserfolge erzielt werden. Sie wiederum waren die Voraussetzung für die bedeutende Rolle, die beide Reiche an der Ostsee – das reine Wahlreich Polen und das »nomistische Erbkönigtum« Schweden (G. Barudio) – als vormoderne Großmächte im 17. Jahrhundert und als libertäre Resistenzpotentiale gegen den Absolutismus im 18. Jahrhundert, trotz allen gravierenden sozialstrukturellen Unterschieden, zu spielen vermochten.

Gravierend war der Kontrast der sozialen Systeme zwischen Schweden-Finnland und Polen-Litauen in der Tat: Im schwedischen Vierstände-Reich war die politische Libertät auch mit sozialständischer Vertikalisierung verbunden, die – noch immer ungleich genug – zumindest aber bäuerliche Leibeigenschaft im Mutterland vermied<sup>74</sup>). Damit aber waren auch ritterliche Gutswirtschaft und adliges Landleben kontinentalen, gar ostmitteleuropäischen (oder dänischen) Zuschnitts, kaum zur Entfaltung zu bringen<sup>75</sup>). Das höfische Element blieb so weitgehend bei der Krone konzentriert. Ein schärferes Gegenbild zu der auf einer prinzipiellen adelständischen Horizontalität beruhenden Republik der Szlachta mit ihrem Kult des adligen Landlebens ist kaum denkbar.

Dieser sozialgeschichtliche Gegensatz zwischen den beiden nordosteuropäischen Ständereichen hat, wie es scheint, auch ihr vormodernes Nationsverständnis geprägt: In Polen-Litauen

71) P. ENEMARK, *Fra Kalmarbrev*, wie Anm. 11, S. 11.

72) Siehe o., Anm. 57.

73) N. RUNEBY, *Das »bedingte« Erbreich Schweden*. In: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*. Hrsg. von J. Kunisch. Berlin 1982, S. 293–314.

74) E. INGERS, *Bonden i svensk historia*. Bd. I. Stockholm 1943.

75) Ansätze im 17. Jahrhundert wurden durch den Absolutismus Karls XI. wieder eingedämmt, siehe K. ÅGREN, *Adel bönder och kronans. Skatter och besvär i Uppland 1650–1680*. Uppsala 1964.

übte die exklusiv adelsständische *natio polonica* als politische Reichsnation schon im 15. Jahrhundert assimilative Wirkungen auf die Führungsschichten der anderen *gentes* des Doppelreiches aus und schuf so durch diese eine feste Verklammerung der *Rzeczpospolita obojga narodów*, die bis zu den gewaltsamen Teilungen der einen Republik Bestand hatte<sup>76)</sup>.

Dagegen konnte in Schweden der ebenfalls schon im 15. Jahrhundert in der Engelbrechtsbewegung zuerst deutlicher hervortretende populäre Faktor das Nationale im Norden doch immer eher auf das Problem der Abgrenzung des Eigenen, des Mutterländischen reduzieren: Die Nation war hier immer weniger als der Umkreis, den die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Politik des schwedischen Reiches als »vormoderne« Großmacht beschrieb.

Mit dieser Kennzeichnung, die auch für Polen gilt, soll der Unterschied zu den eigentlichen »Großen Mächten« der modernen europäischen Geschichte betont werden, die im 18. Jahrhundert aufkamen und dabei nicht zuletzt aus der Überwindung der alten republikanischen Ordnungen in Nordosteuropa Profit zogen<sup>77)</sup>. Die politische Deklassierung der vormodernen nordosteuropäischen Großmächte Schweden und Polen im Frieden von Nystad 1721 kommt dabei einem verfassungsgeschichtlichen Paradigmenwechsel gleich, der das Ende der Epoche einleitet, von der hier die Rede war. Denn die neuen Großmächte im Nordosten, Rußland und Preußen, setzten auf die militärstaatliche, absolutistische Modernisierung. Ihrem Primat der Außenpolitik waren die »Republiken« nicht mehr gewachsen. Die systematische Instrumentalisierung der »Anarchie« der alten libertären Mächte, d. h. der »Goldenen Freiheit« in der Republik Polen und des Ständeregimes in Schweden, aber auch der »teutschen Freiheiten«, wurde wichtig für die Steuerung der Krisenlagen zwischen den neuen »Großen Mächten«. In der orientalischen Krise der Jahre 1768/69 ist daraus die erste Teilung Polens hervorgegangen<sup>78)</sup>; 1809 lösten die kontinentalen Flügelmächte des Staatensystems, Frankreich und Rußland, das schwedisch-finnische Reich auf:<sup>79)</sup> Damit war die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Einheit Nordosteuropas an ihr Ende gekommen.

76) Siehe die o., Anm. 14, angeführte polnische Literatur.

77) Zum Begriff der »vormodernen Großmacht« K. ZERNACK, Schweden als europäische Großmacht der frühen Neuzeit. In: *Historische Zeitschrift* 232, 1981, S. 327–357, hier S. 338, 351 ff.

78) Kritische Forschungsübersicht bei M. G. MÜLLER, Die Teilungen Polens 1772, 1793, 1795. München 1984.

79) Zur Einordnung der Vorgänge von 1809 in den mächtropolitischen Zusammenhang K. ZERNACK, Das Zeitalter der nordischen Kriege von 1558 bis 1809 als frühneuzeitliche Geschichtsepoche. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 1, 1974, S. 55–79; im einzelnen A. GRADE, Sverige och Tilsittalliansen (1807–1810). Lund 1913.